

Hinweise für betroffene Anlieger

1. Mit Inkrafttreten der Straßenumbenennungen zum 01.10.2015 ändert sich die Anschrift der Einwohner und Gewerbetreibenden der umbenannten Straßen. Ab dem 01.10.2015 sind die neuen Anschriften verbindlich und werden amtlich verwendet. Mit Inkrafttreten der Straßenumbenennung sind die Anwohner und Gewerbetreibenden verpflichtet, die Anschriften in ihren Dokumenten (z. B. Personalausweis, Fahrzeugschein, Gewerbemeldung) ändern zu lassen. Die Änderung des Personalausweises und der Gewerbemeldung beim Einwohnermelde-/Gewerbeamt der Stadt Putbus sind gebührenfrei. Die Änderung des Fahrzeugscheines ist bei der Zulassungsbehörde in Bergen auf Rügen, Störtebekerstraße 30, vorzunehmen. Für diese Ummeldung fällt zzt. eine Gebühr von 11,70 € je Fahrzeug an (bei alten Fahrzeugpapieren 11,00 € je Fahrzeug). Folgende Unterlagen sind für die Änderung des Fahrzeugscheines bei der Zulassungsstelle vorzulegen:

- gültiger Personalausweis **mit geänderter Anschrift**
- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- Nachweis über die Hauptuntersuchung

Sie können sich bei der Ummeldung auch mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. In diesem Fall sind die Personalausweise des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin und der / des Bevollmächtigten vorzulegen.

Beispiele für die neue Anschrift:

Max Mustermann	Maxi Mustermann
Neuendorf (keine Pflichtangabe)	Lauterbach (Angabe empfohlen)
Neuendorf 3	Hafenstraße 5
18581 Putbus	18581 Putbus

2. Die Stadtverwaltung informiert folgende Behörden und Institutionen über die neuen Straßenbezeichnungen und ggf. neu zugeteilten Hausnummern:

- Ämter der Stadt Putbus (Einwohnermeldeamt, Steuern, Gewerbe, Liegenschaften)
- Landkreis Vorpommern-Rügen (u. a. Kataster- und Vermessungsamt, Rettungsleitstelle, Straßenverkehrsbehörde, Eigenbetrieb für Abfallwirtschaft)
- Polizeiinspektion Stralsund / Polizeihauptrevier Bergen
- Finanzamt Stralsund
- Amtsgericht/Grundbuchamt Bergen auf Rügen
- Landesamt für innere Verwaltung M-V – Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom AG
- ZWAR Rügen
- E.DIS AG
- EWE
- ADAC
- ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
- Statistisches Landesamt

3. Für die Benachrichtigung aller weiteren Stellen, bei denen Adress-/Kundendaten registriert sind, über die Anschriftenänderung sind die betroffenen Anwohner/ Grundstückseigentümer/ Gewerbetreibenden selbst verantwortlich.
Hier eine beispielhafte Aufzählung: Arbeitgeber, Banken, Krankenkasse, Versicherungen (Gebäude, Hausrat, Kfz usw.), Stromanbieter, Gasanbieter (andere als EWE), Telefon- und Mobilfunkanbieter, Versandhäuser, Steuerangelegenheiten u. a.
Die Änderungen können in einigen Fällen auch bei der nächsten Befassung vorgenommen werden. Für die Benachrichtigung dieser Stellen wird von der Stadt Putbus ein Vordruck „Adressänderung“ zur Verfügung gestellt, Dieser liegt in der Stadtverwaltung zur Mitnahme bereit oder kann im Internet auf der Homepage unter www.putbus.de abgerufen werden. Für Adressänderungen entstehende Kosten können durch die Stadt Putbus nicht erstattet werden.
4. Ab Inkrafttreten der Straßenumbenennung gewährleistet die Deutsche Post AG für eine Übergangsfrist von etwa 3 Monaten die Zustellung der Sendungen mit alter und neuer Anschrift. Anschließend wird die Verteilung auf die neuen Bezeichnungen umgestellt. Über Änderungen dieser Verfahrensweise wird in den „Putbusser Nachrichten“ informiert.
5. Die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten einen Bescheid mit der für ihr Grundstück zugeteilten neuen Adressbezeichnung (neuer Straßename und ggf. neue Hausnummer) wie sie künftig im amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Putbus geführt wird.

Für Fragen zum Thema Straßenumbenennung steht Ihnen Frau Peuß, Sachbearbeiterin für Straßenrechtsangelegenheiten, gern zur Verfügung.

Tel.: 038301 643-41

E-Mail: bauamt@putbus.de

*Th. Möller
Leiter Fachbereich III
Bau- u. Ordnungsangelegenheiten*